

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) im Bereich des Ortsteils Darlingerode (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. 06. 91 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils aktuell gültigen Fassung; Artikel 9 des Einigungsvertrages, der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. 04. 1980, neu bekannt gemacht am 01. 01. 1997 sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 4. 7. der Gartenbau Berufsgenossenschaft vom 01. 01. 1981 in der Fassung vom 04. 12. 84 hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 19. 08. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ilsenburg (Harz) im Bereich des Ortsteiles Darlingerode und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Ilsenburg (Harz), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- 1) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 2) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabstellennutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- 3) ein Gesamtschuldner, wenn für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig sind.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen, oder mit Beantragung bzw. schriftlicher Bewilligung von Nutzungsrechten.
- 2) Sie werden mit einem Gebührenbescheid angefordert. Sie werden einen Monat nach Absendung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- 1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- 2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 27 der Friedhofssatzung entzogen, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass.

Stundung und Erlass setzen einen Antrag voraus, über den nach Bedürftigkeit und Würdigkeit ein schriftlicher jederzeit widerruflicher Bescheid erteilt wird. Die Gebührenschuldner haben auf Anfordern Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Stundung noch gegeben sind.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Bezeichnung und Festsetzung der Gebührensätze

Bezeichnung

Gebühren

7.1. Grundgebühren

7.1.1 Gebühren für Verleihung der Nutzungsrechte an Grabstätten

7.1.1.1	Reihengrabstätte (Einzelgrab)	385 €
7.1.1.2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	605 €
7.1.1.3.	Reihengrabstätte Urne	275 €
7.1.1.4.	Wahlgrabstätte Urne	385 €
7.1.1.5	Urnengemeinschaftsgrabstelle	380 €
7.1.1.6	anonyme Bestattung Urne	350 €

Bezeichnung	Gebühren
<u>7.1.2. Benutzung der Trauerhalle</u>	
pro Tag	100 €

7.2. Zusatzgebühren

7.2.1. Verlängerung der Nutzungsrechte

7.2.1.1	Reihengrabstätte	30 €
7.2.1.2.	Wahlgrabstätte	50 €
7.2.1.3.	Reihengrabstätte Urne	25 €
7.2.1.4.	Wahlgrabstätte Urne	30 €

Andere Gräber können nicht verlängert werden.

7.3. Bestattung von Urnen in ein bereits vorhandenes Grab

7.3.1.	Reihengrab	60 €
7.3.2.	Wahlgrab	60 €
7.3.3.	Urnengrab	60 €

7.4. Beräumung von Grabstätten

Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 22 Abs. 1 und § 24 der Friedhofsatzung

Reihengrab	50 €
Doppelgrab	80 €
Urnenreihengrab	25 €
Urnenwahlgrab	40 €

Für die Entfernung von Heckeneinfassungen wird die Gebühr um 50% erhöht.

7.5. Grabmalgebühren

Für die Erteilung einer Aufstellgebühr für Grabmale und Einfassungen sowie jährliche Kontrollen lt. Unfallverhütungsvorschriften 4.7. der Gartenbauberufsgenossenschaft

einmalig	31 €
----------	------

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ilseburg (Harz), den 19. 08. 2009

Niemzok
amt. Bürgermeisterin